

Weisung 202104015 vom 27.04.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB IX

Laufende Nummer: 202104015

Geschäftszeichen: GR3 – 5390.1 / 5390.2 / 5391 / 5392 / 3313 / 9042 / 79103 / 79104 / 79105 / II-2071 / II-2082.2

Gültig ab: 27.04.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB IX (Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern) werden berichtigt, präzisiert und ergänzt.

1. Ausgangssituation

Die bisher geltenden Fachlichen Weisungen gingen davon aus, dass sich für die BA keine Beteiligungsmöglichkeiten nach § 15 Abs. 2 SGB IX ergeben. Die hierzu bereits im Juni 2019 veröffentlichte Orientierungshilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern mit den Trägern der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) bleibt hiervon unberührt.

Ebenso ist die eingeräumte Verrechnungsmöglichkeit gezahlter Rentenversicherungsbeiträge mit den Rentenversicherungsträgern nicht zulässig. Eine Berichtigung der Vorgänge ist nach Bekanntwerden erforderlich.

Die Fachlichen Weisungen müssen zudem angepasst werden, um einen Dokumentationsstandard zur Abbildung von Erstattungsansprüchen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bundeseinheitlich einzuführen.

Weiterhin ergibt sich eine grundlegende Änderung der Bearbeitungsprozesse im OS zwischen den Teams SB-AV und SGG: das sogenannte Einigungsverfahren wird künftig



Aufgabe des Teams SGG. Hiermit wird dem Vorschlag und dringenden Anliegen der Kolleginnen und Kollegen aus den OS gefolgt. Eine Anpassung der Fachkonzepte wird geprüft und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB IX zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Die Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen ihre Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit wenden die Fachlichen Weisungen in der geltenden Fassung an.

Die Operativen Services Teams SB-AV und SGG wenden die Fachlichen Weisungen in der geltenden Fassung an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

